

<b>Behörde</b>	<b>Zahl</b>	<b>Datum</b>
NÖ Landesregierung Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umwelt- und Energierecht, RU4	RU4-U-789/023-2015	29. September 2015

## **V E R H A N D L U N G S S C H R I F T**

### **Ort der Amtshandlung**

2451 Au/Leithaberge, Obere Hauptstraße 13, Cafe Richter

### **Leiter der Amtshandlung**

Mag. Paul Sekyra (Abteilung RU4)

### **Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)**

Siehe Anwesenheitslisten der Sachverständigen und Behördenorgane	Beilage I
Siehe Anwesenheitslisten sonstige Anwesende	Beilage II

### **Weitere Beilagen**

Liste für die Zustellung der VHS	Beilage III
----------------------------------	-------------

### **Gegenstand der Amtshandlung**

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch die Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Au am Leithaberge“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren ange-sucht.

Mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000

## **1 Begrüßung**

**1.1** Zu Beginn der Verhandlung werden die Anwesenden vom Verhandlungsleiter im Namen der UVP-Behörde (NÖ Landesregierung) begrüßt und werden die anwe-senden Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Umwelt- und Energierecht vorge-stellt.

## **2 Rechtsbelehrung zur Verhandlung**

**2.1** Zunächst wird klargestellt, dass das Photographieren sowie das Durchführen von Film- oder Tonbandaufnahmen während der Verhandlung untersagt sind. Insbesondere erfolgt dies aufgrund des Persönlichkeitsschutzes und um einen ungestörten Verhandlungsverlauf zu gewährleisten.

**2.2** Vom Verhandlungsleiter wird bekannt gegeben, dass die Verhandlungsverständigung rechtzeitig mit Edikt gemäß § 44a ff AVG im Großverfahren erfolgt ist.

**2.3** Da das gegenständliche Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens (§ 44a ff AVG) geführt wird, können bei der gegenständlichen Verhandlung keine weiteren Einwendungen erhoben werden. Das heißt, dass einerseits von Personen, die bisher keine Einwendungen erhoben haben, keine Einwendungen erhoben werden können und von Personen, die bereits rechtsrelevante Einwendungen erhoben haben, nur mehr Präzisierungen dieser vorgenommen werden können.

**2.4** Gegenstand der Erörterung ist die mündliche Erörterung des Vorhabens, der Umweltverträglichkeitserklärung, der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der erstellten Gutachten.

**2.5** Im Besonderen wird vom Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass die Gutachten, die die Grundlage der gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellten zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sind, von den Sachverständigen erläutert werden. Diese, die die Auflagen enthalten, welche von den Sachverständigen vorgeschlagen werden und im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben werden sollen, liegen zur Einsichtnahme in der Verhandlung auf. Ebenso können die gesamten Projektunterlagen während der Verhandlung eingesehen werden.

**2.6** Diese Einsicht kann jedoch nur auf Verlangen im Beisein der anwesenden Behördenvertreter erfolgen.

**2.7** Insbesondere werden die Verhandlungsteilnehmer darüber belehrt, dass die Beurteilung in der Verhandlung entsprechend den Fachbereichen erfolgen wird und diese der Reihe nach abgehandelt und abgeschlossen werden. Nach Abschluss eines Fachgebietes wird keine neuerliche Behandlung („Wiederaufnahme“) erfolgen.

**2.8** Zu den Ausführungen der Vertreter des Projektwerbers und der Sachverständigen können jeweils fachbezogene Fragen gestellt werden.

**2.9** Grundsätzlich handelt es sich um eine öffentliche Verhandlung, dh der Besuch der mündlichen Verhandlung steht jedermann frei. Mitwirkungsrechte haben aber nur Parteien und Beteiligte.

**2.10** Jeder Verfahrensbeteiligte kann in der Verhandlung eine Stellungnahme abgeben. Dazu wird vom Verhandlungsleiter das Wort erteilt. Die Stellungnahme ist am dafür vorgesehenen Rednerpult abzugeben, wobei ersucht wird, dass sich Redner vor Abgabe der Stellungnahme vorstellen und seine Stellung im Verfahren darlegen (zB Gemeindevertreter, Parteienvertreter, Anrainer ect....).

**2.11** Sollte eine wörtliche Protokollierung der Stellungnahme erwünscht sein, wäre diese bei den anwesenden Schreibkräften durchzuführen, wobei die abgegebene Stellungnahme zu unterschreiben ist und als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen wird. Diese Protokollierung erfolgt auf Wunsch entweder auch während der mündlichen Erörterung oder nach Abschluss dieser, sobald die Verhandlungsschrift abschließend erstellt wird.

**2.12** Als Stellungnahme kann nur zu Protokoll gegeben werden, was zuvor in der Verhandlung mündlich vorgetragen wurde. So sind auch insbesondere Stellungnahmen und (Gegen)gutachten mündlich zusammenfassend vorzutragen und können in schriftlicher Ausfertigung als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen werden.

**2.13** Sodann wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlungsschrift entsprechend den Bestimmungen des AVG als Ergebnisprotokoll abgefasst wird. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass kein Wortprotokoll während der Verhandlung aufgenommen wird, das heißt, dass während der Abgabe der Stellungnahmen nicht wörtlich mitgeschrieben wird. Ebenso erfolgt keine Tonbandaufzeichnung.

**2.14** Eine Abschrift der Verhandlungsniederschrift wird jenen Personen zugestellt, die sich in der Zustellliste (Beilage III) eingetragen haben.

**2.15** Die Verhandlungsschrift wird gemäß den Bestimmungen des § 44e AVG spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zusätzlich wird die Ver-

handlungsschrift auf der Homepage des Landes Niederösterreich bereitgestellt. Dort ist sie am schnellsten einsehbar.

**2.16** Im Übrigen beginnt die Abfassung der Verhandlungsschrift (insbesondere die Stellungnahmen der Sachverständigen) bereits während der mündlichen Erörterung und erfolgt parallel zu dieser. Eine Stellungnahme kann aber auch nach Ende der mündlichen Erörterung am Ende der Verhandlung zu Protokoll gegeben werden.

**2.17** Weiters werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen, die dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde liegen dargelegt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende gesetzliche Bestimmungen:

- a) §§ 5, 7, 12 und 17 UVP-G 2000
- b) NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005
- c) NÖ Naturschutzgesetz

### **3 Verhandlungsgegenstand**

**3.1** Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch die Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Au am Leithaberge“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren ange-sucht.

**3.2** Dabei handelt es sich um die geplante Errichtung und den Betrieb des Wind-parks Au am Leithaberge. Das geplante Vorhaben umfasst 5 Windkraftanlagen des Typs Vestas V117 mit einer Nabenhöhe von 141,5 m und einem Rotordurchmesser von 117 m. Die Nennleistung beträgt pro Anlage 3,3 MW, in Summe demnach 16,5 MW.

### **4 Zum bisherigen Verfahrensverlauf**

**4.1** Mit Schriftsatz vom 24. November 2014 hat die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch die Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Mölker Bastei 5, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens Windpark gemäß § 5 UVP-G 2000 gestellt.

**4.2** Mit Edikt vom 19. Mai 2015 wurde gemäß den §§ 44a und 44d AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht. Die Projektsunterlagen sowie der verfahrenseinleitende Antrag lagen vom 19. Mai 2015 bis einschließlich 2. Juni 2015 in den Standortgemeinden Au am Leithaberge, Hof am Leithaberge, Mannersdorf am Leithaberge, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung zur Einsicht auf. Der Antrag mit den entsprechenden Antragsunterlagen inkl. der Umweltverträglichkeitserklärung war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt.

**4.3** Weiters wird vom Verhandlungsleiter bekannt gegeben, dass nachfolgende Personen(gruppen) während der Auflage Stellungnahmen abgegeben bzw gegen das gegenständliche Vorhaben Einwendungen erhoben wurden.

Lfd Nr.	Nachname	Vorname	Titel	PLZ	Ort	Straße	Nr.
1	Treer	Heinrich	Mag.	2451	Au	Edelmühl-gasse	14
2	Gemeinde Leithaprodersdorf, Bgm. Mag. Martin Radatz			2443	Leithaprodersdorf	Schulgasse	1
3	Landesumweltanwalt Bgd., Frühstück	Hermann	Prof. Mag.	7000	Eisenstadt	Europa-platz	1

**4.4** Diese Einwendungen und Stellungnahmen wurden den beigezogenen und fachlich betroffenen Sachverständigen zur Stellungnahme übermittelt. Von diesen wurden die Stellungnahmen und Einwendungen in ihren Fachgutachten behandelt und haben diese Eingang in die Beurteilung gefunden.

**4.5** Mit Edikt vom 01. September 2015 wurde gemäß den §§ 44a und 44d AVG in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet die Anberaumung der öffentlichen, mündlichen Verhandlung am 29. September 2015 kundgemacht.

**4.6** Mit diesem Edikt vom 01. September 2015 wurden gleichzeitig folgende Schriftstücken im Großverfahren zugestellt:

- a) Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Bedingungen, Maßnahmen und Auflagen sowie Befristungen und fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen
- b) Teilgutachten Bautechnik vom 29. Juni 2015
- c) Teilgutachten Eisabfall
- d) Teilgutachten Elektrotechnik vom 05. August 2015
- e) Teilgutachten Geohydrologie vom 26. Juni 2015
- f) Teilgutachten Landschaftsbild, Wohn- und Baulandnutzung, Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr, Ortsbild, Sach- und Kulturgüter vom 28. Juli 2015
- g) Teilgutachten Landwirtschaft vom 28. Mai 2015
- h) Teilgutachten Lärmschutz vom 9. Juni 2015
- i) Teilgutachten Luftfahrttechnik vom 02. Juni 2015
- j) Teilgutachten Maschinenbautechnik vom 02. Juli 2015
- k) Teilgutachten Naturschutz/Ornithologie vom 24.08.2015
- l) Teilgutachten Umwelthygiene vom 22. Juli 2015
- m) Teilgutachten Wald- und Wildökologie vom 11. Juni 2015 inkl. Ergänzung vom 12. Juni 2015
- n) Teilgutachten Wasserbautechnik/Gewässerschutz
- o) Teilgutachten Verkehrstechnik vom 29. Juni 2015

**4.7** Ebenso wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (inkl des Anhanges „fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen“) gemäß § 12 a UVP-G 2000 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Diese wurde gemäß § 13 UVP-G 2000 versandt.

## 5 Zum Verhandlungsablauf

5.1 Nach Vorstellung der Amtsabordnung wird vom Verhandlungsleiter bekannt gegeben, dass vor der Verhandlung folgende Stellungnahmen bei der Behörde eingelangt sind, die als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen werden.

- a) Austro Control GmbH, Stellungnahme gem. § 94 LFG und Einvernehmensherstellung gem. § 93 Abs. 2 LFG Beilage IV
- b) Einwendungen von: Mag. Michael Schuszter, Elke Schuszter, Nina Schuszter, Stella Schuszter, Philip Schuszter, Johann Neissl, Maria Neissl, Ing. Gerhard Neissl, Verena Neissl, Mariella Neissl, Sabrina Neissl und Martin Neissl, alle vertreten durch RA Mag. Michael Schuszter Beilage V

5.2 wird das Projekt von den Vertretern der Antragsteller gemäß den vorgelegten Unterlagen, in die Einsicht genommen werden kann, vorgestellt. Dann erfolgt eine kurze allgemeine Erörterung des Projektes.

5.3 Während der Verhandlung werden folgende im Projekt beurteilte Fachgebiete abgehandelt:

Fachgebiet	Nachname	Vorname	Titel
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Eisabfall	KLOPF	Thomas	DI
Elektrotechnik	SCHROTT	Oswald	DI
Forst- und Jagdwirtschaft	SCHACHEL	Michael	DI
Geohydrologie	STAINDL	Andreas	
Lärmschutz	PFISTERER	Erich	Ing.
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Maschinenbautechnik	LEHNER	Johann	DI
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild	KNOLL	Thomas	DI
Umwelthygiene	RADLHERR	Manfred	Dr.
Verkehrstechnik	PREM	Josef	DI
Wasserbautechnik/Gewässerschutz	WINDHOFER	Georg	DI

5.4 Die Fachgebiete und fachlichen Stellungnahmen werden wie folgt abgehandelt:

Allgemeine Projektvorstellung	09.15	09.30	
Landschaftsbild/Raumordnung	09.30	10.59	KNOLL
Landwirtschaft	11.00	11.02	SCHRETMAYER
Grundwasserhydrologie	11.03	11.23	STAINDL
Wasserbautechnik/Gewässerschutz	11.23	11.33	WINDHOFER

Bautechnik	11.34	11.38	MAYRHOFER
Maschinenbautechnik	11.39	11.55	LEHNER
Elektrotechnik	11.55	12.10	SCHROTT
Verkehrstechnik	13.16	13.23	PREM
Luftfahrttechnik	13.23	13.26	PICHLER
Eisabfall	13.26	13.37	KLOPF
Lärmschutz	13.37	13.42	PFISTERER
Umwelthygiene	13.42	13.54	RADLHERR
Forst- und Jagdwirtschaft	13.54	13.58	SCHACHEL
Naturschutz	13.58	14.59	KOLLAR

**5.5** Zu den aufgelisteten Fachgebieten werden von den Vertretern des Projektwerbers fachbezogene Stellungnahmen abgegeben und von den beigezogenen Sachverständigen die Gutachten, die zur Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 a UVP-G 2000 vorgelegt werden und in die bei der Verhandlung Einsicht genommen werden kann und in denen ausgeführt wird, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich und genehmigungsfähig (insbesondere da in den Gutachten auch in der Regel die Vorschreibung von Auflagen vorgeschlagen wird, die in der Verhandlungsschrift angeführt sind) anzusehen ist, dargelegt. Eine wesentliche Zusammenfassung dieser Diskussion ist den einzelnen fachlichen Stellungnahmen (6) sowie den Erklärungen der Parteien und Beteiligten (7) zu entnehmen.

**5.6** Nach der Erläuterung der Gutachten und Diskussion der Fragen der Anwesenden sowie Abschluss des Fachbereiches werden von den Sachverständigen die jeweiligen Stellungnahmen zu Protokoll gegeben.

**5.7** Im Zuge der Verhandlung wurde auch von der Konsenswerberin die Abänderung von vorgeschlagenen Auflagen angeregt. Soweit diese Änderungen von den Sachverständigen befürwortet wurden, wurden sie entsprechend in die Verhandlungsschrift aufgenommen.

## **6 Stellungnahmen der Sachverständigen**

### **6.1 Agrartechnik-Bodenschutz**

Grundsätzlich ist bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken



## Auflagen

**6.1.1** Nach Auffassung der Windkraftanlagen sind die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,0 m unterhalb der Bodenoberkante abzubauen und deren Flächen standortgerecht zu rekultivieren. Ebenfalls sind die Kranstellplätze und Montageflächen wieder standortgerecht zu rekultivieren.

**6.1.2** Temporär benutzte Flächen sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen entsprechend vorzubereiten (z.B.: Baggerplatten, Befestigung, etc.) und anschließend wieder standortgerecht zu rekultivieren.

**6.1.3** Bei Erdarbeiten sind die Vorgaben der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung, herausgegeben 2009 durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, einzuhalten.

## **6.2 Bautechnik**

Aufgrund der heutigen Verhandlung wurden Auflagen überarbeitet bzw. neu formuliert, wobei diese keine Änderungen in der Beurteilung zur Folge haben und es sind auch keine weiteren Ergänzungen von Befund und Gutachten erforderlich.

Grundsätzlich ist bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken:

## Auflagen

**6.2.1** Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

**6.2.2** Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den ein-

schlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

**6.2.3** Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

**6.2.4** Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

**6.2.5** Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

**6.2.6** Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

**6.2.7** Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten bereitzuhalten:

in der Gondel:	1 Stück mind. K2
im Mastfuß oder im Service-PKW	1 Stück mind. K2 oder mind. P4

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen.

**6.2.8** Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

**6.2.9** Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten: Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

- a) Windkraftanlagen mit Nummerierung
- b) benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- c) Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- d) Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- e) Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- f) Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- g) Lage und Art der Feuerlöscher
- h) Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- i) Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr
- j) Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.
- k) In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

**6.2.10** Mindestens einen Monat vor Beginn der Turmerrichtung ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen sind zu berücksichtigen.

**6.2.11** Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

**6.2.12** Sollten bei Leitungsverlegungen Drainagen oder Entwässerungsanlagen angetroffen, beeinträchtigt oder beschädigt werden, sind diese fachgerecht wieder herzustellen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.

Auflagen gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

**6.2.13** In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

**6.2.14** Die zur Ausnahmegewilligung angeführten organisatorischen Maßnahmen sind in Betriebshandbüchern, Bedienungsanleitungen sowie der Inbetriebnahmeanleitung festzuhalten.

**6.2.15** Das Betreten der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, welche in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

**6.2.16** Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

### **6.3 Eisabfall**

Grundsätzlich ist bei projektspezifischer Ausführung und bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken

Auflagen

**6.3.1** Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen

zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

**6.3.2** Die Warnleuchten müssen auch bei schlechten Sichtverhältnissen (z.B. Nebel) in einer Entfernung von mindestens 120 % der Gesamthöhe der jeweiligen Windkraftanlage (Beginn des Gefährdungsbereichs) erkennbar sein.

**6.3.3** Nachdem eine Windkraftanlage wegen Eisansatz stillgelegt wurde, dürfen die Freigabe der Windkraftanlage und das Deaktivieren der Warnleuchten erst nach optischer Kontrolle vor Ort hinsichtlich Eisfreiheit mittels händischer Inbetriebnahme von geschultem Personal erfolgen.

**6.3.4** Die Mühlenwarte sind zumindest jährlich in Bezug auf den risikorelevanten Eisansatz zu schulen und fortzubilden.

## **6.4 Elektrotechnik**

Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde Auflagepunkt 3 aus dem elektrotechnischen Gutachten in BD2-UVP-47779/001-2014 vom 05. August 2015 auf Wunsch der Vertreter der Konsenswerberin abgeändert.

Im Zuge der heutigen Verhandlung wurden die Auflagepunkte 12 d), 12 k) und 25 vom Amtssachverständigen für Elektrotechnik zur Konkretisierung bzw. Präzisierung und Vermeidung von Fehlinterpretationen abgeändert.

Grundsätzlich ist bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und besteht gegen die Erteilung einer Genehmigung kein Einwand.

### Auflagen

**6.4.1** Es ist für sämtliche projektgegenständlichen elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 anzulegen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In diesem Anlagenbuch muss der Anlagenbetreiber gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110, Ausgabe 2014-10-01, welcher die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlagen hat, schriftlich festgehalten sein. Sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlagen, die wiederkehrenden

Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten sind im Anlagenbuch zu dokumentieren. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

**6.4.2** Vom Anlagenbetreiber gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110, Ausgabe 2014-10-01, oder einer von ihm hierzu beauftragten fachlich geeigneten Person gemäß § 12 Elektrotechnikgesetz ist zu prüfen und im Anlagenbuch zu vermerken, dass alle in den elektrotechnischen Auflagen geforderten Nachweise vollständig vorhanden sind und die elektrotechnischen Auflagen des Genehmigungsbescheides erfüllt sind. Sämtliche Bestätigungen, Befunde bzw. Nachweise zur Erfüllung der elektrotechnischen Auflagen müssen mit einem eindeutigen Bezug auf den Bewilligungsbescheid versehen sein und sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

**6.4.3** Arbeiten und Tätigkeiten mit Kränen, Maschinen mit langen Auslegern und dergleichen im Bereich von Windenergieanlage AU 1 sowie die Errichtung des Turmes von Windenergieanlage AU 1 dürfen erst dann begonnen werden, nachdem das im Nahbereich dieser Windenergieanlage verlaufende 20-kV-Freileitungsteilstück der Netz Burgenland Strom GmbH vollständig projektsgemäß abgetragen wurde.

**6.4.4** Für Arbeiten und Tätigkeiten im Bereich der verbleibenden 20-kV-Freileitungsteilstücke der Netz Burgenland Strom GmbH, welche im Bereich des Windparks verlaufen, ist ein Sicherheitskonzept in Abstimmung mit der Netz Burgenland Strom GmbH zu erstellen und einzuhalten (betrifft insbesondere Bauphase).

**6.4.5** Für allfällige Stromversorgungen mit Stromerzeugungsaggregaten, die während der Bauphase eingesetzt werden, ist durch eine gemäß § 12 Elektrotechnikgesetz fachlich geeignete Person zu dokumentieren, dass diese Stromversorgungen den SNT-Vorschriften – insbesondere ÖVE-EN 1, Teil 4, § 53 – entsprechen, bestimmungsgemäß verwendet werden und mit ordnungsgemäß funktionierenden Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag ausgestattet sind.

**6.4.6** Eine aktuelle Netzzugangsvereinbarung für den gegenständlichen Windpark mit Angabe der tatsächlichen Engpassleistung ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

**6.4.7** Es ist ein Betriebsführungsübereinkommen, in welchem die erforderlichen Abstimmungen bzw. Abgrenzungen für die Betriebsführung zwischen dem Betreiber des

Windparks und dem Verteilnetzbetreiber Netz Niederösterreich GmbH festgelegt sind, zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

**6.4.8** Die Einhaltung der „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) der Energie-Control Austria für den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz der Netz Niederösterreich GmbH ist durch den Hersteller der Windenergieanlagen zu bestätigen und zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Einstellung der Netzentkupplungsschutzeinrichtungen im Einvernehmen mit der Netz Niederösterreich GmbH und die Einhaltung der Parallelaufbedingungen sind nachzuweisen.

**6.4.9** Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den betroffenen 20-kV-Netzabzweigen (Kurzschlusschutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) ist im Einvernehmen mit dem Verteilnetzbetreiber Netz Niederösterreich GmbH zu kontrollieren und durch eine fachlich geeignete Person gemäß § 12 Elektrotechnikgesetz zu dokumentieren. Es ist im Anlagenbuch aktuell schriftlich festzuhalten, welche Person für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist und welche fachliche Ausbildung die verantwortliche Person aufweist.

**6.4.10** Es ist ein Gutachten eines Ziviltechnikers für Elektrotechnik über die Übereinstimmung der projektgegenständlichen Windenergieanlagentype VESTAS V117 mit den in Österreich mit Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten SNT-Vorschriften (unter Berücksichtigung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz) zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

**6.4.11** Über die ordnungsgemäße Ausführung und Erstprüfung der als Inselanlagen vorgesehenen Stromversorgungen für die Eiswarntafeln (Warnleuchten) ist eine nachvollziehbare Dokumentation zu erstellen und ins Anlagenbuch aufzunehmen. Die Stromversorgungen für die Eiswarntafeln (Warnleuchten) sind wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen (unter anderem hinsichtlich ausreichender Dauer der Stromversorgungen). Auf Grundlage einer zur Einsichtnahme bereitzuhaltenden Risikoanalyse sind die erforderlichen Prüf-Intervalle für die wiederkehrenden Prüfungen dieser Stromversorgungen festzulegen sowie erforderliche Maßnahmen bei Ausfall dieser Stromversorgungen festzulegen und durchzuführen. Über diese wiederkehrenden Prüfungen sind Aufzeichnungen zu führen und ins Anlagenbuch aufzunehmen.

**6.4.12** Die ordnungsgemäße Ausführung folgender Anlagen und Maßnahmen ist vom Hersteller ausdrücklich zu bestätigen, und die mangelfreie Erstprüfung bzw. positive Funktionsprüfung ist im Zuge der Inbetriebsetzung zu dokumentieren:

- a) Sicherheitssysteme der Windenergieanlagen (NOT-AUS/NOT-HALT, Hauptschalter, Notverstellung durch Überdrehzahlschalter, Notabschaltung bei NOT-AUS, Notbremsung bei NOT-HALT, Lichtbogensensor – Abschaltung, Rauchdetektion – Alarmierung, Fernüberwachung SF6-Gasdruck, usw.)
- b) USV- bzw. Akkuversorgungen, insbesondere für die „Anlagenbefehung“, die Notbeleuchtung, die Fernschaltung des Trafos, die Notversorgung der Blattverstellungssysteme, die Anlagensteuerung und die Fernüberwachung sowie Aufstellung sämtlicher Batterien gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2
- c) Notbeleuchtung
- d) Maßnahmen und Anlagen für Störlichtbogenfall bei Hochspannungsschaltanlagen in den Windenergieanlagen: genaue Beschreibung der ausgeführten Maßnahmen und Anlagen einschließlich „Diffusor“ bzw. „Absorber“; Vorlage der zugehörigen Prüfbescheinigung für die verwendete Schaltanlage einschließlich „Diffusor“ bzw. „Absorber“ und Bestätigung, dass die zugehörigen Aufstell- und Einbaubedingungen in den gegenständlichen Windenergieanlagen den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. der geprüften Anordnung entsprechen
- e) Hochspannungsanlagen in Übereinstimmung mit ÖVE/ÖNORM E 8383 (z.B. Berührungsschutz, Breite und Höhe der Bediengänge und Fluchtwege) unter Berücksichtigung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz
- f) Niederspannungsanlagen in Übereinstimmung mit den jeweils zutreffenden Teilen von ÖVE/ÖNORM E 8001 und ÖVE-EN 1, unter anderem ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61
- g) Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag sowohl für die Hochspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 als auch für die Niederspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1
- h) ausreichende Lüftung für die Trafos und Leistungsschränke zur Abfuhr der entstehenden Abwärme